



## **Anlage 12: Allgemeine SBV-Landeskaderkriterien**

**Grundsätzliches Landeskaderkriterium:** Landes- und Grundlagenkader werden nur in paralympischen Sportarten vergeben.

**Nachwuchskader 2 (NK2):** Der Status wird durch den DBS vergeben.

**Landeskader 1 (LK1):** Der/Die Athlet/-in muss international klassifizierbar sein und die Landeskadernormen erfüllen.

**Landeskader 2 (LK2):** Folgende Athlet/-innen können diesen Status erhalten:

- Athlet/-innen, die berechnete Chancen haben, die Kriterien des LK1-Status zu erreichen.
- Landesauswahl-Athlet/-innen oder Vereinsathlet/-innen, die keinen LK1-Status erhalten können, aber für den Erhalt der Landesauswahl bzw. der Vereinsmannschaft notwendig sind.
- Quereinsteiger
- Ehemalige Bundeskader, die den Kaderstatus verloren haben.

### **Grundlagenkader (GK):**

- Ein Talent, das berechnete Chancen hat, demnächst in den Landeskader berufen zu werden.

### **Voraussetzungen**

- Athlet/-in ist Mitglied in einem sächsischen SBV-Mitgliedsverein
- Platzierung 1-3 bei Landesmeisterschaften / Erfüllung der Normwerte
- 2-4x Trainings pro Woche in einem leistungsorientierten Verein oder mindestens einem Talentstützpunkt
- Teilnahme an LM / Jugendländercup / DJM / DM
- Teilnahme an Lehrgängen / Trainingslagern des Vereins / SBV / DBS / DRS / olympischen Sportfachverbandes
- Aktuelle Lizenz des/-r Trainer/-in

### **Formalien/Antragsverfahren**

Der/Die Athlet/-in wird durch das vorgegebene SBV-Formular (Ausgabe SBV Geschäftsstelle) vorgeschlagen. Für die Beantragung von Landeskadern (LK1 und LK2) gilt als letzter Termin der 31.10. des Vorjahres. Grundlagenkader können jederzeit beim SBV beantragt werden.



SÄCHSISCHER BEHINDERTEN- UND  
REHABILITATIONSSPORTVERBAND E.V.  
VERBAND FÜR REHABILITATIONS-, BREITEN- UND LEISTUNGSSPORT

## **Entscheidungsgremium**

Der/Die SBV-Vize-Präsident/-in Behindertensport, der/die Sportkoordinator/-in, der/die Fachwart/-in und der/die Landestrainer/-in der jeweiligen paralympischen Sportart entscheiden über den Antrag. Die Entscheidung gilt für ein Jahr. Die Stimmberechtigung verfällt, wenn ein/-e Stimmberechtigte/-r privat in der Sportart aktiv ist. Bei notwendiger Begrenzung der Anzahl von Landeskadern werden durch die Stimmberechtigten Auswahlverfahren eingesetzt.